



HINTERGRUNDPAPIER

**Die OECD-Leitsätze:
Berücksichtigung in Politik,
Gesetzgebung, Unternehmen und
die Bedeutung der Aktualisierung
des Umweltkapitels**

Impressum

Zitiervorschlag

Carolin Grüning, Jürgen Hannak, Evita Hegmann, Joseph Strasser, Daniel Weiss (2023), Die OECD-Leitsätze: Berücksichtigung in Politik, Gesetzgebung, Unternehmen und die Bedeutung der Aktualisierung des Umweltkapitels; adelphi consult GmbH

Herausgegeben von

adelphi consult GmbH
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
+49 (030) 8900068-0
office@adelphi.de
www.adelphi.de

Autoren

Carolin Grüning
Jürgen Hannak
Evita Hegmann
Joseph Strasser
Daniel Weiss

Bildnachweis

Deckblatt: Marcin Jozwiak/unsplash

Leitung und Betreuung

Isabella Naujoks
Referat G II 3, Nachhaltige Unternehmensführung, Umwelt und Wirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Alexandra Skinner
Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG),
i.A. Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz (BMUV)

Sina Heckenberger
Referat G II 3, Nachhaltige Unternehmensführung, Umwelt und Wirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(BMUV)

Im Auftrag von:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Inhalt

1 Kontext und Ziel des Hintergrundpapiers	1
2 Die OECD-Leitsätze und das aktualisierte Umweltkapitel	2
2.1 Die OECD-Leitsätze	2
2.2 Neuerungen der OECD-Leitsätze 2023 im Überblick	4
2.3 Die Neuerungen im Umweltkapitel	5
3 Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in Gesetzgebung, Politik und Unternehmen	11
3.1 Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in gesetzlichen Sorgfaltspflichten	11
3.2 Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in ausgewählten sonstigen staatlichen Maßnahmen	16
3.3 Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in der unternehmerischen Praxis, ausgehend von Multi-Stakeholder-Initiativen	18
4 Möglichkeiten zur Verbreitung des neuen Umweltkapitels	21
Quellenverzeichnis	24

Abkürzungen

BattVO	EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien
BEPI	<i>Business Environmental Performance Initiative</i>
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BVT	Beste Verfügbare Techniken
BSCI	<i>Business Social Compliance Initiative</i>
CBD	<i>Convention on Biological Diversity</i> (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
CDP	<i>Carbon Disclosure Project</i>
CSDDD	Europäische Lieferkettenrichtlinie
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i> (Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung)
EP	Europäisches Parlament
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i> (Europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards)
EUDR	<i>EU Deforestation-free Regulation</i> (EU-Entwaldungsverordnung)
EUTR	<i>EU Timber Regulation</i> (EU-Holzhandelsverordnung)
FAO	<i>Food and Agricultural Organization</i> (Welternährungsorganisation)
GBF	<i>Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework</i> (Globaler Biodiversitätsrahmen von Montreal)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IPCS	<i>International Programme on Chemical Safety</i> (Internationales Programm für Chemikaliensicherheit)
IPCC	<i>Intergovernmental Panel on Climate Change</i> (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen)
KOM	(Europäische) Kommission
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MSI	Multi-Stakeholder-Initiative
NAP	Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte
NKS	Nationale Kontaktstellen
OECD LS	OECD-Leitsätze
SAC	<i>Sustainable Apparel Coalition</i>

SAICM	<i>Strategic Approach to International Chemicals Management</i> (Strategischer Ansatz zum Internationalen Chemikalienmanagement)
SBTi	<i>Science Based Targets Initiative</i>
SDG	<i>Sustainable Development Goals</i> (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
THG	Treibhausgasemissionen
UBA	Umweltbundesamt
UMS	Umweltmanagementsystem
UNEP	<i>UN Environment Programme</i> (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
VGGT	<i>Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests</i> (Freiwillige Leitlinien für eine verantwortungsvolle Verwaltung von Land-, Fischerei- und Waldbesitz)
VSoTr	Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit
VN	Vereinte Nationen
VN LP	Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
VO	Verordnung
WOAH	<i>World Organisation for Animal Health</i> (Weltorganisation für Tiergesundheit)

1 Kontext und Ziel des Hintergrundpapiers

Die OECD-Staaten verabschiedeten im Juni 2023 eine weitere Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die seit 1976 Empfehlungen dazu geben, wie multinationale Unternehmen positive Beiträge zu Nachhaltigkeitsthemen leisten und negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten reduzieren können. Die OECD-Leitsätze (nachfolgend „OECD LS“) bringen die gemeinsame Erwartung der Mitgliedstaaten an ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten von multinationalen Unternehmen zum Ausdruck, die in oder von ihrem Hoheitsgebiet aus tätig sind.

Die OECD LS gehören neben den im Jahr 2011 verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (nachfolgend „VN LP“) und der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den wichtigsten internationalen Instrumenten zur Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Zahlreiche Unternehmen und Unternehmensinitiativen nutzen die OECD LS und ihre übergreifenden sowie sektorspezifischen Leitfäden zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten als Referenz für freiwillige Nachhaltigkeitsbemühungen oder als Umsetzungshilfe für gesetzliche Vorgaben. Die sektorspezifischen Leitfäden bieten Unternehmen wichtige Anhaltspunkte, wie sie negative Auswirkungen in den jeweiligen Branchen (z. B. Bekleidung und Schuhe, Mineralien, Landwirtschaft, Finanzen) erkennen, verhindern und abmildern können. Gesetze und andere staatliche Maßnahmen zur Regelung nachhaltiger Unternehmensführung verweisen ebenfalls auf die OECD LS und deren branchenspezifische Leitfäden oder orientieren sich hieran.

Die Aktualisierung im Juni 2023 hat insbesondere im Umweltkapitel zu weitreichenden Änderungen geführt, um die in einer Bestandsaufnahme der OECD LS im Jahr 2021 (OECD 2022) identifizierten Lücken im Umweltkapitel zu schließen. Es fehlten z. B. konkrete Empfehlungen, wie Unternehmen sich gegenüber den immer drängender werdenden umweltbezogenen Herausforderungen wie Klimawandel, Landnutzung, Zirkularität, Verlust der biologischen Vielfalt, Entwaldung, Verschmutzung und Tierschutz verhalten sollten. Neue völkerrechtliche Abkommen als Antwort auf ökologische Krisen, wie das Pariser Klimaabkommen oder die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals – SDG*), die beide 2015 verabschiedet wurden, fehlten in den OECD LS. Angesichts dieser Fülle von faktischen und politischen Entwicklungen war eine Überarbeitung des Umweltkapitels der OECD LS dringend geboten.

Dieses Hintergrundpapier geht der Frage nach, welche Bedeutung die Aktualisierung des Umweltkapitels für Politik, Gesetzgebung und Unternehmen haben könnte. Hierfür werden zunächst die OECD LS und die Inhalte des neuen Umweltkapitels vorgestellt. Danach wird die bisherige Berücksichtigung der OECD LS und deren Leitfäden in beispielhaft ausgewählten Gesetzen, anderen staatlichen Maßnahmen sowie der Unternehmenspraxis in Form von Multi-Stakeholder-Initiativen dargestellt. Abschließend wird ein Ausblick gegeben, wie die Empfehlungen aus dem aktualisierten Umweltkapitel von verschiedenen Akteuren aufgegriffen werden könnten.

2 Die OECD-Leitsätze und das aktualisierte Umweltkapitel

Dieser Abschnitt führt zunächst in die Kernelemente der OECD LS, deren sechsstufigen Sorgfaltspflichtenprozess und die OECD Leitfäden ein. Anschließend werden die im Juni 2023 verabschiedeten Neuerungen kurz skizziert, bevor das aktualisierte Umweltkapitel der OECD LS genauer vorgestellt wird.

2.1 Die OECD-Leitsätze

Die OECD LS sind nicht bindende Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind in ihrem Ansatz eng auf die VN LP abgestimmt und ergänzen sie. Die zweite der drei Säulen der VN LP, wonach Unternehmen Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und achten sollen, wurde in der vormaligen Überarbeitung im Jahr 2011 in die OECD LS aufgenommen. Damit enthalten sowohl die VN LP als auch die OECD LS und die IAO¹ das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten: Durch einen sechsstufigen Prozess sollen Unternehmen ihre negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange (in den VN LP begrenzt auf Menschenrechte) im eigenen Geschäftsbereich und in der Wertschöpfungskette ermitteln, beurteilen, Maßnahmen ergreifen, um sie zu vermeiden und abzumildern, und durch die fortlaufende Umsetzung und Nachverfolgung der einzelnen Schritte und Maßnahmen eine kontinuierliche Verbesserung, d. h. die Vermeidung oder Behebung der negativen Effekte, erreichen.

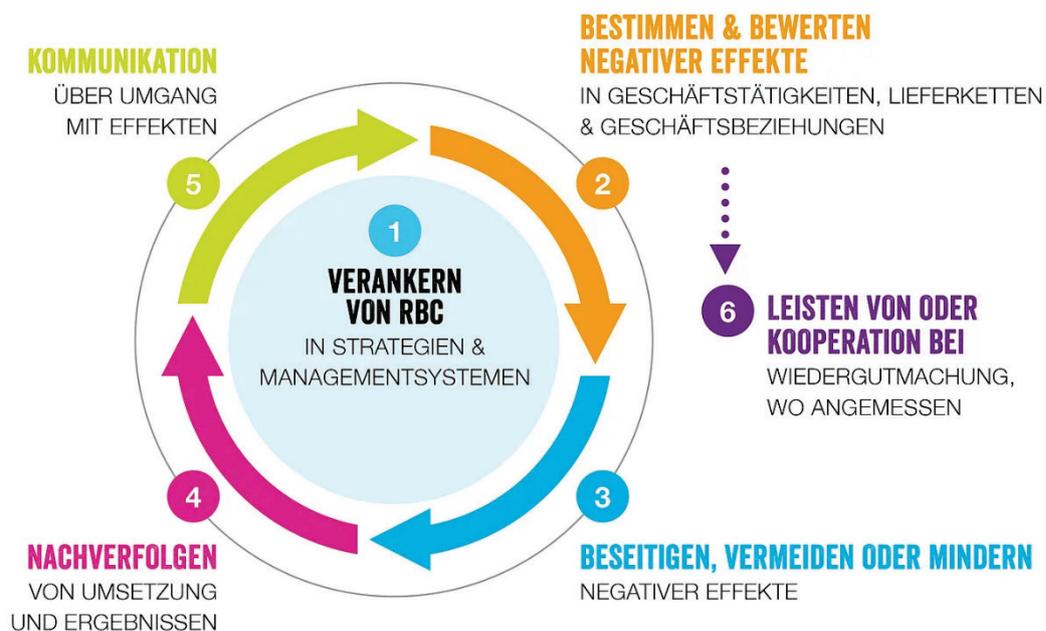


Abbildung 1 - OECD-Sorgfaltspflichtenprozess

Quelle: OECD 2018c.

¹ Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy

Anders als die VN LP sind die OECD LS nicht auf Menschenrechte begrenzt, sondern enthalten darüberhinausgehende Empfehlungen an Unternehmen in den verschiedenen Kapiteln:

- I. Konzepte und Grundsätze
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Offenlegung
- IV. Menschenrechte
- V. Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen
- VI. Umwelt
- VII. Bekämpfung von Bestechung und anderen Formen der Korruption
- VIII. Verbraucherinteressen
- IX. Wissenschaft, Technologie und Innovation
- X. Wettbewerb
- XI. Steuern

Alle 51 Beitragsstaaten der OECD LS haben sich verpflichtet sogenannte **Nationale Kontaktstellen für Verantwortungsvolle Unternehmensführung (NKS)** einzurichten. Die Hauptaufgabe der NKS besteht darin, die OECD LS bei Unternehmen, Gewerkschaften und in der Zivilgesellschaft zu verbreiten und ihre Wirksamkeit zu fördern. Zudem unterstützen die NKS Unternehmen und ihre Interessengruppen dabei, geeignete Maßnahmen für die Umsetzung zu ergreifen. Die NKS dienen zudem als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus und tragen zur Lösung spezifischer Probleme bei der Anwendung der OECD LS in konkreten Einzelfällen bei, indem sie die beteiligten Parteien bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung unterstützen.

Neben den OECD-Leitsätzen haben die OECD auch sektorübergreifende und sektorspezifische Leitfäden entwickelt, um Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten praktische Anleitungen zu geben. Hierzu gehören u. a. die folgenden Dokumente (BMWK 2023):

Branchenübergreifend:

- (1) OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018)

Branchenspezifisch:

- (2) OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (2017)
- (3) OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2019)
- (4) OECD-FAO-Handbuch für Unternehmen zu Entwaldung und Sorgfaltspflicht in landwirtschaftlichen Lieferketten (2023)
- (5) OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (2020)

- (6) Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren – Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (2018)
- (7) Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft – Zentrale Erwägungen für Banken zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2020)
- (8) Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln – Due Diligence für Projekt- und Anlagenfinanzierungsgeschäfte (2022)

Ein Handbuch zu Umweltsorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten soll in Kürze verabschiedet werden (Umweltbundesamt 2023).

2.2 Neuerungen der OECD-Leitsätze 2023 im Überblick

Wie die OECD betont, reagieren die im Jahr 2023 überarbeiteten OECD LS auf die Herausforderungen unserer Zeit. Dabei wurden die Inhalte der Leitsätze so angepasst, dass das Rahmenwerk nun auch Themenbereiche umfasst, die bisher nicht abgedeckt waren (z. B. Innovation). Die Neufassung der Leitsätze rückt insbesondere Umweltaspekte in den Vordergrund (unter 2.3). Darüber hinaus sind einige wichtige Neuerungen:

Empfehlungen für risikobasierte Sorgfaltspflichten: Die OECD verlangen nun klar von Unternehmen, die vor- und nachgelagerten Teile ihrer Wertschöpfungskette sorgfältig zu prüfen. Unternehmen sollen risikobasierte Sorgfaltspflichtenprüfungen für alle Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Lieferketten – auch für solche, die über vertragliche Beziehungen hinausgehen (z. B. Unterauftragnehmer*innen) – durchführen.

Ausweitung des Sorgfaltspflichtenansatzes auf Technologie und Digitalisierung: Die OECD LS empfehlen Unternehmen, ihre Sorgfaltspflichten nun auch auf die Entwicklung, die Finanzierung, den Verkauf, die Lizenzierung, den Handel und die Nutzung von Technologie inklusive der Sammlung und Nutzung von Daten auszuweiten und sowohl tatsächliche als auch potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu adressieren.

Besserer Schutz von vulnerablen Personen und Gruppen: z. B. von sogenannten „Whistleblowern“ und Verteidiger*innen von Menschenrechten.

Berichterstattung zu nachhaltiger Unternehmensführung: Im Einklang mit den gestiegenen Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung in Bezug auf die Offenlegung von Informationen (z. B. Steuern, Klima, siehe *G20/OECD Principles for Corporate Governance*) empfehlen die OECD LS nunmehr, dass Unternehmen auch ihre nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung stärken und klar darüber kommunizieren sollten, wie mit den von ihnen verursachten negativen Auswirkungen umgegangen wird (z. B. Maßnahmen, Grundsätze, Erklärungen).

Die **Empfehlungen für die Sorgfaltspflicht zur Korruptionsbekämpfung** wurden von Bestechung auf alle Formen von Korruption erweitert.

Verantwortungsvoller Ausstieg aus Geschäftsbeziehungen: Im Fall von Lieferanten, die gegen die OECD LS verstoßen, empfehlen die OECD LS den Ansatz „*Stay and Improve*“ („Bleiben und Verbessern“), der einem Rückzug vorzuziehen sei. Falls eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung doch unmöglich ist, wird nun in den OECD LS klargestellt, dass die Unternehmen die Konsequenzen eines etwaigen Rückzugs für die betroffenen Akteure berücksichtigen und verantwortungsvoll vorgehen sollten.

Lobbying: Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass auch Lobbying-Aktivitäten mit den Anforderungen der OECD LS im Einklang stehen.

Umsetzungsverfahren wurden überarbeitet, um die Sichtbarkeit und Effektivität der NKS zu gewährleisten.

2.3 Die Neuerungen im Umweltkapitel

Die Novellierung der OECD LS 2023 hat zu weitreichenden Änderungen im Umweltkapitel geführt, die in den folgenden Abschnitten umrissen werden.

2.3.1 Umweltauswirkungen und Sorgfaltspflichten

Ausweitung der risikobasierten Sorgfaltspflicht auf Umweltauswirkungen und Benennung konkreter Umweltthemen

Im Umweltkapitel wird klargestellt, dass Unternehmen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems auch risikobasierte Umweltsorgfaltspflichten umsetzen sollten (Leitsatz Nr. 1). Dabei ist der gesamte Lebensweg der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens zu betrachten.

Anhand einer nicht abschließenden Liste verschiedener ausgewählter prioritärer Umweltauswirkungen (Präambel) konkretisieren die OECD LS mögliche Themengebiete, die mit Unternehmenstätigkeiten verbunden sein können: Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Verschlechterung von Land-, Meeres- und Süßwasserökosystemen, Entwaldung, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie die falsche Bewirtschaftung/Behandlung von Abfällen einschließlich gefährlicher Substanzen.

In den Erläuterungen (siehe hierzu auch 2.3.2) greifen die OECD LS dann Umweltauswirkungen auf, die für besonders wichtig erachtet werden, und konkretisieren, was von Unternehmen in diesem Kontext erwartet wird. Neben der noch stärkeren Betonung von Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, zusammen mit entsprechenden konkreten Anleitungen für die Unternehmen, greifen die OECD LS weitere spezifische Themen wie die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Themenbereich nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion auf.

Übergreifende Fragestellungen zu Umweltsorgfaltspflichten

Mit Blick auf die Umsetzung des Umweltmanagements und des Sorgfaltspflichtenprozesses konkretisieren die OECD LS folgende Punkte:

- die Umsetzung der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht kann durch die mangelnde Verfügbarkeit von bzw. den fehlenden Zugang zu Umweltdaten und -technologien erschwert werden (Erwägungsgrund 67). Die Herausforderungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) aufgrund mangelnder Kapazitäten und finanzieller Ressourcen sind zu berücksichtigen.
- die Umsetzung von Umweltsorgfaltspflichten hängt auch davon ab, inwieweit die Umweltauswirkungen, die mit den Tätigkeiten des Unternehmens bei der Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, realistischerweise vorhersehbar sind (Erläuterung 67).
- was sie unter negativen Umweltauswirkungen verstehen, und stellen klar, dass diese Frage auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet werden soll (Erläuterung 68).

- die Herausforderung zu bewerten, inwiefern ein Unternehmen zu einer negativen Umweltauswirkung beiträgt. Hier verweisen die OECD LS u. a. auf bestehende Standards und Grenzwerte, sei es in Bezug auf etablierte „*good practice*“, regulatorische Rahmenwerke oder internationale Abkommen (Erläuterung 69).

Unternehmen als Teil von gesamtgesellschaftlichen Lösungsansätzen

Wie bereits im Kapitel VI Umwelt in den OECD LS 2011 betont wird, sollen die Unternehmen zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt beitragen, indem sie der Notwendigkeit des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gebührend Rechnung tragen. In dieser Hinsicht heben die aktuellen OECD LS noch konkreter hervor, dass das Erreichen von Umweltzielen und nachhaltiger Entwicklung einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz erfordert (Erläuterung 66), bei dem die verschiedenen Akteure zusammenarbeiten. Damit betont die Neufassung der OECD LS auch stärker die Schlüsselrolle von Unternehmen bei der Suche nach wirksamen und innovativen Antworten auf globale, regionale und lokale Umweltherausforderungen, einschließlich der unmittelbaren Bedrohung durch den Klimawandel.

In diesem Zusammenhang sollen die Unternehmen auch einen Beitrag zur Entwicklung einer umweltfreundlichen und wirtschaftlich effizienten öffentlichen Politik leisten, beispielsweise durch Mitwirken in Partnerschaften oder Initiativen, die das Umweltbewusstsein und den Umweltschutz in den Ländern fördern, in denen multinationale Unternehmen tätig sind (Leitsatz 7). Hinsichtlich der Entwicklung von Lösungsansätzen und einer generellen Verbesserung der Umweltleistung sollten multinationale Unternehmen ihrer Vorbildfunktion nachkommen, beispielsweise durch die Anwendung bester verfügbarer und innovativer Technologien oder Betriebsverfahren (Erläuterung 83).

Kommunikation von Umweltauswirkungen und -leistungen gegenüber Interessensgruppen

Die OCED LS betonen, dass die Kommunikation über die Umweltauswirkungen, die mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens verbunden sind, einen wichtigen Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht darstellt. Die Kommunikation mit den Interessensgruppen (*Stakeholdern*) ist besonders dann wichtig, wenn diese von solchen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten bzw. wenn knappe oder gefährdete Umweltgüter in einem regionalen, nationalen oder internationalen Kontext auf dem Spiel stehen (Erläuterungen 72). Mit Verweis auf das Kapitel III zu Offenlegung sollen Unternehmen nicht nur an die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungs- und Berichtsanforderungen halten, sondern auch versuchen neue globale beste Praktiken und Standards zu Offenlegung und Berichterstattung zu übernehmen (Kapitel Offenlegung III, Erläuterung 38). Dass es mit Blick auf die Umweltberichterstattung noch Verbesserungsbedarf gibt, zeigt eine Studie des Umweltbundesamtes (Lautermann et al. 2021), gemäß der deutsche Unternehmen bereits umfangreich Angaben zu Klimathemen (u. a. Klimastrategien, klimabezogene Risiken und Chancen, Klimaziele) machen, während die Berichterstattung zu anderen Umweltthemen wie Ressourcen und Material, Biodiversität, Luft, Wasser und Abfall im Vergleich zur Klimaberichterstattung noch weiter verbessert werden kann. Die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), konkretisiert durch die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), wird die gegenwärtigen Lücken bei den Berichtsvorschriften schließen und die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung voraussichtlich positiv beeinflussen. Entsprechende

Ausweitungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind auch im neuen Kapitel zur Offenlegung in den OECD LS enthalten.

Mit Blick auf die Interessensgruppe der Konsument*innen betonen die OECD LS, dass die Bereitstellung relevanter und genauer Informationen über die Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens (z. B. über Treibhausgasemissionen, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Ressourceneffizienz, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit oder andere Umweltfragen) das Bewusstsein der Kund*innen zu den Umweltauswirkungen bei der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen fördert (Leitsatz 5c) und dadurch auch zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beitragen kann.

Maßnahmen in Bezug auf Lieferanten und Geschäftspartner*innen

Die novellierten OECD LS spezifizieren weitere Themengebiete, die von den unterstützenden Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen abgedeckt werden könnten. Dazu zählen beispielsweise der sichere Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen und Abfällen, die Verhütung von Umweltunfällen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umwelttechnologien (Leitsatz 6 und Erläuterung 83 und 84). In diesem Zusammenhang betonen die OECD LS, dass die von den Unternehmen erwartete Unterstützung von ihren Geschäftspartnern insbesondere auch den Aufbau von Kapazitäten für das Umweltmanagement bei ihren Lieferanten und anderen Geschäftspartner*innen, insbesondere auch von KMU, vorsieht.

Berücksichtigung von „just transition“ bei der Umsetzung von Maßnahmen

Im Rahmen von öffentlichen Konsultationen gab es insbesondere mit Bezug auf das Thema Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen eine Reihe von Rückmeldungen, die forderten, den Aspekt des „gerechten Übergangs“ („just transition“) in den aktualisierten OECD LS zu berücksichtigen (OECD 2023b). Infolgedessen greifen die OECD LS 2023 dieses auch international stark verbreitete politische Konzept auf und weisen darauf hin, dass es für Unternehmen wichtig ist, die sozialen Auswirkungen ihrer Bemühungen zur Reduktion von Umweltauswirkungen, u. a. auch auf die eigene Belegschaft, zu bewerten und zu berücksichtigen (Erläuterungen 70). Dies betrifft z. B. die Abkehr von umweltschädlichen Praktiken wie auch die Hinwendung zu einer „grünen Industrie“. Es gilt dabei, soziale Nachteile, die durch die Veränderung der Wirtschaftsstruktur herbeigeführt oder verstärkt werden, so weit wie möglich auszugleichen.

2.3.2 Die priorisierten Umweltthemen

Die OECD LS greifen in den Erläuterungen ausgewählte Umweltauswirkungen auf, die für besonders wichtig erachtet werden, und konkretisieren, was von Unternehmen in diesem Kontext erwartet wird. Hierzu gehören unter anderem die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung (unter (1)), Schutz von Biodiversität und Ökosystemen (unter (2)) sowie Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (unter (3)). Eher generische Hinweise finden sich zu Themen wie Wasserverbrauch, Landnutzung, Chemikaliennutzung und Verschmutzung (inkl. Plastikverschmutzung) sowie zum Schutz von Ozeanen und Meeresökosystemen (Erläuterungen 80 ff).

(1) Klimaschutz und Klimaanpassung

Sehr ausführlich greifen die OECD LS die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auf (Erläuterung 76 ff.). Sie betonen, dass Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung von Netto-Null-Treibhausgasemissionen (im Folgenden „THG“) und einer klimaresistenten

Wirtschaft spielen. Dementsprechend sollen Unternehmen sicherstellen, dass ihre THG-Emissionen und ihre Auswirkungen auf Kohlenstoffsenken mit den international vereinbarten globalen Temperaturzielen übereinstimmen, die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Letztere schließen die Bewertungen durch das IPCC mit ein.

Eine sehr bedeutende Neuerung stellt die Forderung dar, dass Unternehmen wissenschaftlich fundierte („*science-based*“) Politiken, Strategien und Übergangspläne („*transition plans*“) zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel einführen und umsetzen sollten (Erläuterung 77). Dies beinhaltet u. a. auch die Verabschiedung und Umsetzung von kurz-, mittel- und langfristigen Emissionsreduktionszielen. Mit Blick auf die THG-Emissionen sollten Scope-1- und -2- und, soweit dies auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen möglich ist, auch Scope-3-Emissionen² berücksichtigt werden. Damit greifen die OECD LS die Entwicklung auf, dass immer mehr Unternehmen ihre THG-Emissionen bilanzieren und sich THG-Reduktionsziele setzen. Laut Berichten der *Science Based Target Initiative (SBTI)*, einer gemeinsamen Initiative des *World Wide Fund for Nature (WWF)*, des *World Resources Institute (WRI)*, *UN Global Compact* und *Carbon Disclosure Project (CDP)*, hat sich die Zahl der Unternehmen, die seit 2018 Ziele für die Verringerung des Kohlenstoffausstoßes festlegen und die sich an Paris-kompatiblen Pfaden orientieren, fast verfünffacht, auch wenn die Ziele, insbesondere in Bezug auf Scope-3-Emissionen, bislang deutlich verfehlt werden. Um dem entgegenzuwirken, enthalten die OECD LS die Aufforderung, die Klimaziele umzusetzen, über den Umsetzungsstand zu berichten und sie regelmäßig anzupassen. Dies soll unter anderem auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und nationalen oder branchenspezifischen Übergangspfade erfolgen.

Die international anerkannte Hierarchie zur Verringerung von THG ist in die OECD LS eingegangen (Erläuterung 77). Gemäß dieser Hierarchie sollen Unternehmen der Beseitigung oder Verringerung von Emissionsquellen gegenüber Maßnahmen wie Emissionsausgleich, Kompensation oder Neutralisierung den Vorrang geben. Ansätze wie die freiwillige Kompensation von THG-Emissionen zum Ausgleich unverminderter Emissionen sollen nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wobei insbesondere auf eine hohe Umweltintegrität der genutzten Zertifikate (insbesondere durch die Vermeidung von doppelten Anrechnungen) geachtet werden soll. Deren Nutzung soll auch nicht von der Notwendigkeit ablenken, Emissionen im eigenen Einflussbereich zu verringern und Lock-in-Effekte auf THG-intensive Prozesse und Infrastrukturen zu vermeiden. Dies soll dem oft genutzten Ansatz von Unternehmen entgegenwirken, statt der Umsetzung von teils herausfordernden THG-Reduktionsmaßnahmen lediglich Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, deren Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit oft in Zweifel stehen.

Im Bereich Klimaanpassung betonen die überarbeiteten OECD LS, dass Unternehmen Aktivitäten vermeiden sollten, die die Fähigkeiten zur Klimaanpassung und die

² Der *GHG Protocol Corporate Standard* kategorisiert Treibhausgasemissionen, die mit dem *Corporate Carbon Footprint* eines Unternehmens in Verbindung stehen, als Scope-1-, -2-, und -3-Emissionen. Scope-1-Emissionen sind Emissionen aus Quellen, die direkt von Unternehmen verantwortet oder kontrolliert werden, z. B. Emissionen aus unternehmenseigenen Energieträgern oder Fuhrparks. Scope-2-Emissionen umfassen indirekte Treibhausgasemissionen aus eingekaufter Energie wie Strom, Wasserdampf, Fernwärme oder -kälte von außerhalb des Unternehmens. Scope-3-Emissionen beziehen sich auf indirekte Emissionen, die entlang der Wertschöpfungskette von Unternehmen entstehen, wobei zwischen vor- und nachgelagerten Emissionen unterschieden wird, z. B. in Verbindung mit vom Unternehmen eingekauften Waren sowie verkauften Waren und Dienstleistungen.

Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften, Arbeitnehmern und Ökosystemen untergraben. Mögliche Handlungsfelder dazu werden jedoch nicht explizit genannt.

(2) Schutz von Biodiversität und Ökosystemen

Die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung von natürlichen Ressourcen und Ökosystemen findet in den OCED LS 2023 nun ausdrücklich Eingang. Die OECD LS stellen deren Schutz in Zusammenhang mit der Gesundheit und den Lebensgrundlagen der Menschen, dem Überleben der Arten, der Eindämmung des Klimawandels und den Erfordernissen der Klimaanpassung. Die OECD LS nehmen hierbei auf die wichtigen internationalen Biodiversitätsabkommen, der *United Nations Convention on Biological Diversity (CBD)* sowie dem bei der letzten CBD-Vertragskonferenz beschlossenen Kunming-Montreal *Global Biodiversity Framework – GBF*, Bezug und konkretisieren in ihren Erläuterungen (80 f.) die spezifischen Erwartungen an Unternehmen, ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu reduzieren, der Verschlechterung der Land-, Meeres- und Süßwasserqualität entgegenzuwirken sowie Entwaldung zu vermeiden und zu bekämpfen. Unternehmen sollen sich an den Zielen der *UN Sustainable Development Goals (SDG)*, insbesondere an SDG 15.2 (Fortschritt bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung), sowie an dem UN-Strategieplan für Wälder 2017-2030 und der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow über Wälder und Landnutzung 2021 orientieren. Letztere zielt darauf ab, den Waldverlust und die Bodendegradation bis 2030 aufzuhalten und umzukehren. Die OECD LS fordern eine verstärkte Sorgfaltspflicht in Bezug auf mögliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in Nationalparks, Reservaten und anderen Schutzgebieten einschließlich UNESCO-Naturerbe, in Schutzgebieten im Sinne der Biodiversitätskonvention und nach nationalem Recht sowie in Bezug auf geschützte Arten. Bei diesen Bemühungen sollen sich die Unternehmen an der „Hierarchie des Biodiversitätsschutzes“ orientieren, ähnlich der Reduktionshierarchie beim Klimaschutz: Zunächst sind Schäden zu vermeiden, bevor – als letztes Mittel – Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Noch konkretere Empfehlungen zum Schutz der Biodiversität geben der *OECD-FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten* und das *OECD-FAO-Handbuch zur Entwaldung und Sorgfaltspflicht in landwirtschaftlichen Lieferketten*. Unternehmen, die in Gebieten tätig sind oder mit Betrieben oder Produktionsweisen arbeiten, die ein besonders hohes Gefährdungspotenzial aufweisen, sollen eine erhöhte Sorgfaltspflicht walten lassen. Hier stehen Unternehmen in der Pflicht, sich messbare biodiversitätsbezogene Ziele zu setzen und mit klaren zeitlichen Vorgaben zu versehen. Die anderen OECD-Branchenleitfäden schlagen gegenwärtig keine spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität vor. Andere Initiativen haben Leitfäden oder andere Hilfestellungen zum Biodiversitätsmanagement entwickelt oder arbeiten daran, z. B. der *WWF Biodiversity Risk Filter*, das *BMUV-Handbuch Biodiversitätsmanagement – Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis* (2012) oder die *IUCN Guidelines for planning and monitoring corporate biodiversity performance* (2021).

(3) Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

Mit Blick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung seitens der Unternehmen empfehlen die OECD LS 2023 explizit nachhaltige Produktions- und Konsummuster umzusetzen. Unternehmen sollen ressourceneffizienter (z. B. Material-, Energie- und Wassereinsatz, Abfallerzeugung) arbeiten sowie Aspekte einer

Kreislaufwirtschaft – die näher erläutert werden – oder ähnliche Modelle implementieren (Leitsatz 5, Erläuterung 73). Zudem soll auf die Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten geachtet werden. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft steht dabei für mehr als nur Recycling und umfasst auch Ansätze wie Wiederverwendung, Reparieren, Renovieren, Wiederaufbereiten und Wiederherstellen (VDMA n. d.³). Diese Ansätze bieten übergreifende Antworten auf verschiedene Umweltthemen, indem sie z. B. durch die Ermöglichung der Kreislaufführung von Ressourcen, Produkten, Komponenten und Materialien die Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung und der Weiterverarbeitung zu Produkten inklusive THG-Emissionen entsprechend vermeiden. Die diesbezüglichen Vorgaben unterstützen die Erreichung von VN SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) sowie einer Reihe weiterer SDG⁴ (Schroeder et al. 2019). In dieser Hinsicht stehen die Anregungen der OECD LS u. a. im Einklang mit den entsprechenden Bestrebungen des Europäischen Green Deal, z. B. mit Bezug auf die neue EU-Industriestrategie sowie den europäischen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft.

Die Vermeidung und Reduktion des Einsatzes gefährlicher Substanzen spielt dabei ebenfalls eine zentrale Rolle (UNEP 2022). Gefährliche Substanzen werden explizit im einleitenden Paragraphen zum Umweltkapitel in der Liste der ausgewählten Umweltauswirkungen genannt. Die OECD LS 2023 nehmen u. a. auf Vereinbarungen wie den *Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM)* Bezug (Erläuterung 66). Weitere spezifische Vorgaben hinsichtlich der Vermeidung oder Reduktion des Einsatzes von gefährlichen Substanzen oder auch zur Verringerung von Verschmutzungen insgesamt (z. B. auch Luftverschmutzung, Plastikverschmutzung) werden jedoch nicht gemacht. Mögliche Ansätze und Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Substanzen lassen sich aber aus einzelnen Branchenleitfäden ableiten, beispielsweise aus dem Modul 8 des OECD-*Branchenleitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie* (OECD 2018a).

In Bezug auf das Querschnittsthema Wasser forderte u. a. die VN-Wasserkonferenz im März 2023 dringend dazu auf, die Wasseragenda voranzubringen, um das SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser) zu erreichen. Unternehmerische Tätigkeiten tragen zu einem signifikanten globalen Wasserverbrauch bei. Etwa 17 Prozent der gesamten Wasserentnahme weltweit erfolgt allein für industrielle Zwecke. Während die OECD LS 2023 weiterhin auf die Verantwortung von Unternehmen bezüglich eines verantwortlichen und effizienten Umgangs mit Wasser hinweisen (Erläuterung 80), finden sich konkretere Anregungen zu Maßnahmen wie dem effizienten Einsatz von Wasser und der Abwasserbehandlung in der Produktion nur in einzelnen Branchenleitfäden (siehe Modul 9 – Wasser, *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*, u. a. mit weiteren Verweisen auf das „Beste Verfügbare Techniken (BVT)“-Referenzdokument Textil der Europäische Kommission (2003), *Integrated Pollution Prevention and Control* (IPPC)).

³ 10-R-Leiter der Kreislaufwirtschaft: R1 Refuse (Ablehnen) and R2 Rethink (Überdenken), R3 Reduzieren, R4 Re-use (Wiederverwendung), R5 Repair (Reparieren), R6 Refurbish (Renovieren), R7 Remanufacture (Wiederaufbereiten), R8 Repurpose (Umfunktionieren), R9 Recycling, R10 Recover (Wiederherstellen)

⁴ SDG 6 „Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen“, SDG 7 „bezahlbare und saubere Energie“, SDG 8 „Arbeit in Würde und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“, SDG 15 „Ökosysteme an Land“, SDG 1 „Keine Armut“, SDG 2 „nachhaltige Landwirtschaft“, SDG 14 „Ökosysteme der Meere“

3 Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in Gesetzgebung, Politik und Unternehmen

Im Folgenden wird die Berücksichtigung der OECD LS in beispielhaft gewählten gesetzlichen Sorgfaltspflichten, politischen Programmen und der Unternehmenspraxis dargestellt (Abschnitt 3.1). Der Schwerpunkt liegt dabei auf den deutschen und europäischen Vorgaben, wobei punktuell auch auf Gesetzesentwicklungen in anderen Ländern Bezug genommen wird. Die Darstellung der Berücksichtigung in Politik und Unternehmen (Abschnitte 3.2 und 3.3) fokussiert sich auf Deutschland.

3.1 Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Die OECD LS werden unterschiedlich stark in gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Deutschland, in der EU und außerhalb berücksichtigt und beeinflussen dadurch ihre Konzipierung. Es ist aufgefallen, dass die Berücksichtigung dann besonders deutlich war, wenn das Gesetz Themen behandeln sollte, die gar nicht oder nicht in dieser Detailtiefe von anderen internationalen Rahmenwerken abgedeckt werden (unter (1)). Wenn der Gesetzgeber sich jedoch übergreifend auf das Sorgfaltspflichtenkonzept bezogen hat, wurden die OECD LS und OECD-Leitfäden meist im Zusammenhang mit anderen internationalen Rahmenwerken (VN LP, dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO) genannt, die sich mit unternehmerischen Sorgfaltspflichten befassen (unter (2)). In einigen Fällen konnte keine Berücksichtigung der OECD LS oder deren Leitfäden belegt werden, obwohl die Gesetze Themen behandeln, die auch von den OECD LS abgedeckt werden (unter (3)).

(1) Berücksichtigung von konkreten Ansätzen der OECD-Leitsätze und Leitfäden

Die gesetzliche Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten orientiert sich in der Regel deutlich an den OECD LS, wenn Gesetzgebende Themengebiete behandeln wollen, die in anderen internationalen Rahmenwerken nicht oder nicht in dieser Ausführlichkeit abgedeckt werden.

Ein gutes Beispiel stellt die EU-Konfliktmineraleverordnung vom 17. Mai 2017 dar. Seit 2021 verpflichtet sie alle Direktimporteure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten u. a. **zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Sinne des Anhangs II des *OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.*** Damit bezieht die VO die Inhalte aus dem OECD-Leitfaden in die gesetzliche Konzipierung mit ein. In ähnlicher Weise verlangt **Section 1502 des *US Dodd-Frank-Acts***, der 2010, also vor der KonfliktmineraleVO verabschiedet wurde, dass Unternehmen die Herkunft und die Lieferkette von Konfliktmineralien sorgfältig prüfen und für die Umsetzung nationale oder internationale Rahmenwerke wie den Sorgfaltspflichtenprozess der OECD zu Rate ziehen sollten. Während der *Dodd-Frank-Act* ein Anstoß für das EU-Parlament war, in mehreren Resolutionen eine Gesetzgebung zu Konfliktmineralien zu fordern, **orientiert sich die inhaltliche Ausgestaltung der KonfliktmineraleVO sehr eng am entsprechenden OECD-Leitfaden – wohl auch dank der klaren und detaillierten Vorgaben**, die der von verschiedenen Interessengruppen ausgearbeitete *OECD-Leitfaden zum Umgang mit Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* macht. Auch die im Januar 2022 in der Schweiz in Kraft getretene **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)** verpflichtet Unternehmen im Bereich Mineralien und Metalle aus Konflikt- und

Hochrisikogebieten, die Anforderungen der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien sowie des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien zu erfüllen.⁵

Ebenfalls eine weitreichende inhaltliche Berücksichtigung der (neuen) OECD LS konnte in der **Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments (EP)** für die Trilog-Verhandlungen⁶ zur **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)** – der europäischen Lieferkettenrichtlinie – gefunden werden (Ingrams et al. 2023). Das EP hat dort – anders als im Entwurf der EU-Kommission (siehe hierzu auch unter (2)) – die Umweltsorgfaltspflichten nicht (nur) über einen Verweis auf internationale Umweltabkommen definiert, sondern auch über eine Auflistung von zu beachtenden Umweltauswirkungen. **Diese Auflistung der Umweltbelange entspricht der im neuen Umweltkapitel der OECD LS⁷.** Der Grund, warum sich das EP zur Konzipierung der Umweltsorgfaltspflichten an den OECD LS orientiert hat, scheint zu sein, dass **kein anderes internationales Rahmenwerk geeignete Maßgaben für die Beachtung von Umweltbelangen gegeben hat.** Aktuell befindet sich die CSDDD in den Trilog-Verhandlungen, sodass noch nicht klar ist, ob der Vorschlag des EP auch Bestandteil der finalen Richtlinie sein wird. Über die Umweltbelange hinaus hat das EP auch andere Aspekte der OECD LS und -Leitfäden in seine Position integriert. U. a. sieht der EP-Vorschlag vor, dass die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der OECD und anderen Interessengruppen Orientierungshilfen im Hinblick auf relevante Fragen wie den Anwendungsbereich oder Branchenregelungen für die Unternehmen herausgibt. Das EP hat auch die Berücksichtigung des Beitrags zur Verursachung, wie er in den OECD LS und den OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln definiert ist, in die CSDDD aufgenommen (Ingrams et al. 2023).

(2) Erwähnung der OECD-Leitsätze und Leitfäden im Zusammenhang mit anderen internationalen Rahmenwerken

Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die OECD LS und OECD-Leitfäden **im Gesetzestext oder in Gesetzesbegründungen nur im Zusammenhang mit anderen internationalen Rahmenwerken**, die sich mit Sorgfaltspflichten befassen, erwähnt wurden. Dies ist zumeist dann der Fall, wenn Gesetze **Sorgfaltspflichten als prozessuales Regelungskonzept** verstehen, ohne die in den OECD LS oder OECD-Leitfäden spezifisch behandelten Themen (wie oben in Bezug auf Konfliktminerale oder Umwelt) zu berücksichtigen. In solchen Fällen könnten die OECD-Leitfäden dann allerdings eine stärkere Rolle als **Umsetzungshilfe** einnehmen.

Dem **deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** vom 16. Juli 2021 dienten beispielsweise in erster Linie die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN LP) als Vorbild. Das LkSG entstand als Konsequenz des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft

⁵ In Bezug auf Kinderarbeit sind dagegen die jeweiligen Kernkonventionen der IAO, der *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* und die VN LP maßgeblich (Der Schweizerische Bundesrat 2022). Diesbezüglich haben die OECD LS und OECD-Leitfäden wohl keinen maßgeblichen Einfluss, da sie das Thema Kinderarbeit weder als einziges internationales Rahmenwerk noch in einer besonderen Detailtiefe behandeln.

⁶ In europäischen Gesetzgebungsprozessen macht die EU-Kommission zunächst einen Gesetzgebungsvorschlag. Für die anschließenden Verhandlungen legen jeweils das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union Standpunkte zum Vorschlag der EU-Kommission fest, die das jeweilige Verhandlungsmandat für die sogenannten „Trilog-Verhandlungen“ zwischen den drei EU-Gesetzgebungsorganen abstecken. Auf dieser Basis sollen sich die EU-Gesetzgebungsorgane dann auf den finalen Gesetzestext einigen.

⁷ Das EP konnte sich allerdings nur an einer Fassung des Umweltkapitels im Verhandlungsstadium orientieren und nicht am finalen Text der neuen OECD LS, da die Stellungnahme des EP zeitlich vor Abschluss der Aktualisierung der OECD LS verabschiedet wurde.

und Menschenrechte 2016–2020 (NAP), einem politischen Programm zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien. Nachdem eine repräsentative Umfrage im Jahr 2020 ergeben hatte, dass nur 17 Prozent der befragten Unternehmen der im NAP enthaltenen Aufforderung nachkamen, freiwillig die unternehmerischen Sorgfaltspflichten aus den VN LP umzusetzen, verabschiedete die Bundesregierung das LkSG. Dieses verpflichtet seit 2023 Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmenden⁸, unternehmerische Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu erfüllen. Bezüge zu den OECD LS finden sich lediglich in der Gesetzesbegründung, wobei die OECD LS nur im Kontext eines Verweises auf die drei zentralen Rahmenwerke zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (VN LP, IAO und OECD LS) genannt werden. Die OECD-Leitfäden werden neben anderen internationalen Dokumenten als Orientierungshilfe bei der Umsetzung genannt. **Die inhaltliche Konzipierung der Sorgfaltspflichten im LkSG orientiert sich in erster Linie am Sorgfaltspflichtenansatz der VN LP, dessen Schwerpunkt auf der Verhinderung menschenrechtlicher Risiken liegt.** Aspekte des Umweltschutzes sind im LkSG nur dann relevant, wenn Umweltschäden die Menschenrechte beeinträchtigen, z. B. bei einer Gesundheitsschädigungen durch Gewässerverunreinigungen. Darüber hinaus definiert das Gesetz Umweltsorgfaltspflichten über einen Verweis auf drei internationale Umweltabkommen: So dürfen Unternehmen in ihrer Lieferkette nur Stoffe verwenden, die im Einklang mit den Konventionen Stockholm (persistente organische Schadstoffe), Basel (Entsorgung von gefährlichen Abfällen) und Minamata (Quecksilber) stehen. **Damit haben die OECD LS und OECD-Leitfäden die inhaltliche Konzipierung des LkSG kaum beeinflusst und dürften eher bei der praktischen Umsetzung eine Rolle spielen.** Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die Überwachung und Durchsetzung des LkSG zuständig ist und den betroffenen Unternehmen bei Fragen der Umsetzung zur Seite steht, erstellt beispielsweise Handreichungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzes. Die **BAFA-Handreichungen** zum Prinzip der Angemessenheit und zur Umsetzung einer Risikoanalyse im Rahmen des LkSG verweisen auf geeignete **Umsetzungshilfen** und hierbei auch auf den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* sowie die branchenspezifischen Leitfäden.

Ähnlich verhält es sich beim **Vorschlag** der EU-Kommission zur **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)** vom 23. Februar 2022, der europäischen Lieferkettenrichtlinie (zur Verhandlungsposition des EP zum Kommissionsvorschlag siehe oben unter (1)). Die EU-Kommission konzipierte diesen Vorschlag ähnlich wie das deutsche LkSG. Wie in den VN LP und dem LkSG ist ein Aspekt des Richtlinienvorschlags der Schutz von Menschenrechten. Umweltsorgfaltspflichten definiert die EU-Kommission wie im LkSG über einen Verweis auf internationale Umweltabkommen, wenn auch im Kommissionsvorschlag der CSDDD neue Umweltabkommen wie die Biodiversitätskonvention und CITES dazugekommen sind. Zudem widmet sich ein eigener Artikel – außerhalb des Sorgfaltspflichtenkonzepts – dem Klimaschutz. In einzelnen Aspekten geht die inhaltliche Beeinflussung durch die OECD LS und die OECD-Leitfäden im Kommissionsentwurf zur CSDDD allerdings über die Berücksichtigung im LkSG hinaus. Die EU-Kommission (EU-KOM) verweist in der Begründung ihres Gesetzesvorschlags häufiger auf die OECD LS und deren Leitfäden, aber auch **auf andere internationale Rahmenwerke**

⁸ Ab dem 1.1.2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmenden.

im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Explizit Bezug nimmt die EU-KOM in der Gesetzesbegründung auf den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, um den sechsstufigen Sorgfaltspflichtenprozess zu erläutern (Europäische Kommission 2022). Zudem hat sich die EU-KOM beim **Anwendungsbereich** und damit bei der Wahl der Unternehmen, welche die CSDDD zu beachten haben, an den **branchenbezogenen Leitfäden** der OECD orientiert. Der KOM-Entwurf erfasst explizit auch Unternehmen mit niedrigeren Arbeitnehmer*innen- und Umsatzschwellwerten aus Branchen mit hohem Schadenspotenzial, für die branchenspezifische OECD-Leitfäden⁹ vorliegen. **Damit orientiert sich die EU-Kommission für ihre Festlegung von Risikosektoren daran, ob für die Branche sektorspezifische OECD- Leitfäden vorliegen** (Europäische Kommission 2022). Die CSDDD befindet sich aktuell in den Trilog-Verhandlungen.

Auch die **EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien (BattVO)** vom 12. Juli 2023 stützt sich im Kapitel zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette auf die OECD LS und die OECD-Leitfäden als eins von mehreren Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Die Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflichten **im Einklang mit den drei internationalen Rahmenwerken**, den VN LP, der dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO und den OECD LS sowie den OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, umsetzen. Die BattVO definiert eigens, welche Risiken in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte zu beachten sind. Der Verweis auf die internationalen Rahmenwerke dient der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten in Form von Prozessschritten. Die von der EU-Kommission bis zum 18. Februar 2025 zu erlassenden **Leitlinien zur Umsetzung** der Sorgfaltspflichten sollen ebenfalls im Einklang mit den genannten internationalen Instrumenten stehen (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2023a). Ähnliches gilt für den **Entwurf** der EU-Kommission über **ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten** auf dem Unionsmarkt vom 14. September 2022, der neben den VN LP und den ILO-Kernarbeitsnormen auf die OECD LS und die OECD-Leitfäden als eines der internationalen Rahmenwerke im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten verweist.

Das französische Sorgfaltspflichtengesetz **loi de vigilance** von 2017 verlangt von großen Unternehmen, einen Maßnahmenplan zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Auch hier bilden das operative Gerüst die VN LP, an denen sich die Unternehmen bei der Umsetzung orientieren sollen. Die OECD LS werden nur in der Gesetzesbegründung mehrmals referenziert (Assemblée Nationale 2015; Brabant und Savourey 2017). Ein Bericht von 2020 deutet darauf hin, dass es den Unternehmen an konkreten Anleitungen zur Umsetzung mangelte (Lavite 2020). Im Jahr 2022 stellte eine Evaluierungsmision des französischen Parlaments Umsetzungsmängel fest und verwies ebenfalls auf die OECD LS und *den OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle Unternehmensführung* (Assemblée Nationale 2022).

⁹ Mit Ausnahme des Finanzsektors aufgrund dessen Besonderheiten.

(3) Keine erkennbare Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in ausgewählten Gesetzen mit Sorgfaltspflichtenbezug

Es wurden auch Gesetze gefunden, die zwar eine **ähnliche Zielrichtung** wie die OECD LS verfolgen, aber **weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf die OECD LS und ihre Leitfäden Bezug** nehmen und auch sonst keine für die Verfasser*innen erkennbare inhaltliche Berücksichtigung finden. Hier können die OECD LS und Leitfäden die Rolle von Umsetzungshilfen einnehmen.

Die fehlende Berücksichtigung kann z. T. dadurch erklärt werden, **dass die Gesetze vor Verabschiedung der OECD LS und OECD-Leitfäden erlassen wurden**. Die **EU-Holzhandelsverordnung (EUTR)** schrieb bereits **2010** Sorgfaltspflichten vor, um illegalen Holzeinschlag weltweit zu verhindern. Es ist anzunehmen, dass sich kein Verweis hierauf findet, weil zum damaligen Zeitpunkt die VN LP noch nicht verabschiedet waren und auch die OECD LS das Sorgfaltspflichtenkonzept noch nicht enthielten. Die Komponenten des Risikomanagements beschränken sich auf den Zugang zu Informationen, die Risikobewertung und die Minderung der erfassten Risiken; Melde- und Beschwerdemechanismen waren noch nicht in den Prozess einbezogen (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2010). Die **EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)** vom 31. Mai 2023 soll Defizite der EUTR beheben und ersetzt diese. Ziel der EUDR ist, sicherzustellen, dass die in der EU verbrauchten Agrarrohstoffe nicht zu Entwaldung geführt haben. Die VO betrifft alle Unternehmen, die von der EUDR benannte Produkte auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, diese ausführen oder mit ihnen handeln. Die unternehmerische Sorgfaltspflicht umfasst grundlegende Anforderungen wie Informationspflichten, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikominderung und Berichtspflichten. Allerdings wird weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf die OECD LS oder die OECD-Leitfäden Bezug genommen. Abgesehen von den zuvor erwähnten grundlegenden Anforderungen ist den Unternehmen die genaue Ausgestaltung ihres Sorgfaltspflichtensystems selbst überlassen.

Die fehlende Bezugnahme auf internationale Rahmenwerke kann also zum einen **historisch** erklärt werden: Die EUDR ersetzt die EUTR, welche wiederum keinen Bezug zu internationalen Sorgfaltspflichteninstrumenten haben konnte. Zum anderen gab es zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur EUDR keine internationalen Rahmenwerke, die sich **spezifisch** mit dem Entwaldungsthema auseinandergesetzt haben. Das **OECD-FAO-Handbuch zur Bekämpfung der Entwaldung**, welches sich an Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft richtet, wurde **erst im Juli 2023 veröffentlicht**. In Anlehnung an den *OECD-FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle Agrarlieferketten* und den *OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle Unternehmensführung* führt das Handbuch aus, wie Unternehmen durch einen risikobasierten Sorgfaltspflichtenprozess Entwaldung und Waldschäden in ihren Lieferketten berücksichtigen und vermeiden können (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2023b). Möglicherweise dient es damit Unternehmen in der Praxis als Unterstützung bei der Umsetzung der EUDR, auch wenn die EUDR sich nicht spezifisch hierauf bezieht und eine eigene Definition enthält, was „entwaldungsfrei“ bedeutet. Auf EU-Ebene konnte sich hier auf eine ambitioniertere Definition geeinigt werden als in internationalen Dokumenten und in denen der OECD; als „entwaldungsfrei“ gelten Produkte, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden.

In Bezug auf andere Gesetze könnte die fehlende Bezugnahme dadurch geklärt werden, dass sie **sehr spezifische oder sensible Themen** behandeln (z. B. Kinder- oder Zwangsarbeit), für

die die OECD LS und die OECD-Leitfäden branchenübergreifend **keine ausreichende Orientierung** bieten. Dieser Frage konnte aber nicht vertieft nachgegangen werden. In diesen Kontext werden die folgenden Gesetze eingereiht:

Der **UK Modern Slavery Act** wurde 2015 als Gesetz zur Bekämpfung moderner Sklaverei verabschiedet. Es verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe, Berichte über die Risiken moderner Formen der Zwangsarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit offenzulegen. Das Gesetz empfiehlt den Unternehmen, einem Sorgfaltspflichtenprozess für die Berichterstattung über Sklaverei und Menschenhandel zu folgen, ohne jedoch auf konkrete Ansätze einzugehen. In den Erläuterungen zu Abschnitt 54 des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass die OECD LS zwar nicht eigens auf moderne Sklaverei ausgerichtet sind, aber Grundsätze und Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung enthalten, die auch in Bereichen wie Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und Menschenrechte zur Anwendung kommen können (OECD 2018b). Der seit Dezember 2018 geltende **Australia Modern Slavery Act** verpflichtet Unternehmen, über die Risiken der modernen Sklaverei in ihren Betrieben und Lieferketten sowie über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Risiken zu berichten. Weder im Gesetzestext noch in der *Modern Slavery Bill*, der Gesetzesbegründung, finden sich Bezüge zu den OECD LS. Erst die im Nachgang erstellten Leitfäden zur Umsetzung des Gesetzes verweisen auf die OECD LS sowie die branchenübergreifenden und branchenspezifischen Leitfäden als mögliche Unterstützungsmaterialien zur Erfassung und Verringerung von Risiken der modernen Sklaverei (Australian Government - Attorney-General's Department 2023). Auch der **US Trade Facilitation and Enforcement Act** von 2016 und der **Uyghur Forced Labor Prevention Act** von 2022 beziehen sich nicht direkt auf die OECD LS, verlangen aber von importierenden Unternehmen den Nachweis durch eine Sorgfaltspflichtenprüfung, dass ihre Produkte nicht mit Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurden. In einer Umsetzungshilfe für den *Uyghur Forced Labor Prevention Act* wird jedoch neben anderen Materialien allgemein auf die OECD LS und sektorspezifische Leitfäden verwiesen.

Das niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit **Child Labour Due Diligence Law** von Mai 2019 möchte Verbraucher*innen davor schützen, Waren oder Dienstleistungen zu konsumieren, die unter Einsatz von Kinderarbeit entstanden sind. Unter Bezugnahme auf den Sorgfaltspflichtenansatz der VN LP und die jeweiligen Kernarbeitsnormen der IAO wird von Unternehmen erwartet, einen Aktionsplan gegen Kinderarbeit zu erarbeiten und dementsprechend umzusetzen (Engelman 2021). Dieser Stufenplan ist dem Sorgfaltspflichtenprozess der OECD LS und ihrer Leitfäden sehr ähnlich. Ein konkreter Verweis auf die OECD LS konnte allerdings nicht gefunden werden.

3.2 Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in ausgewählten sonstigen staatlichen Maßnahmen

Ob die OECD LS über Gesetze, Gesetzesbegründungen und Umsetzungshilfen hinaus Niederschlag in staatlichen Maßnahmen gefunden haben, wurde anhand von ausgewählten politischen Programmen, staatlicher Förderung und internationalen Erklärungen untersucht, wobei der Fokus auf Deutschland lag und vereinzelt auf EU- oder internationale Instrumente verwiesen wird.

(1) Politische Programme

Der **Koalitionsvertrag 2021-2025** zwischen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP unterstützt die Gesetzgebung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten auf

nationaler und EU-Ebene, basierend auf den VN LP. Die OECD LS finden im Koalitionsvertrag keine Erwähnung.

Der **Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP)** zielt darauf ab, die Umsetzung der VN LP zu erreichen. Dabei verweist er auch auf die Abkommen der OECD, der IAO sowie auf Umweltabkommen, ohne jedoch dezidiert auf deren Inhalte sowie auf mögliche inhaltliche Abweichungen von den VN LP einzugehen. Die NKS der OECD LS wird als ein Mittel für den von den VN LP geforderten Zugang zu Abhilfe im Fall von Menschenrechtsverletzungen genannt. Die Bundesregierung erarbeitet zurzeit eine Neuauflage des NAP, um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden.

(2) Staatliche Förderung

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand der Recherche sind die Voraussetzungen für eine staatliche **Fördermittelvergabe** nicht an die Durchführung eines Sorgfaltspflichtenprozesses i. S. d. OECD LS gekoppelt. Mit den Instrumenten der **Außenwirtschaftsförderung** sind ebenso keine verbindlichen Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht verbunden. Zwar wird im Antragsverfahren (Exportkreditgarantien, Investitionsgarantien) auf die OECD LS verwiesen (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023), vor allem in Bezug auf menschenrechtliche Aspekte; gleichwohl werden hieraus keine spezifischen Verpflichtungen für die Unternehmen abgeleitet (Scheper 2020). Die Bundesregierung behält sich allerdings vor, Unternehmen bei nicht konstruktiver Beteiligung am NKS-Verfahren von den Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung sowie von der Teilnahme an Reisen der Ministeriumsleitung auszuschließen. **Förderrichtlinien** wie die „Exportinitiative Umweltschutz“ vom 30. April 2021 enthalten lediglich Zielsetzungen zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030, verbinden diese jedoch nicht mit einem konkreten Sorgfaltspflichteninstrumentarium zur Erfüllung der Anforderungen (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021), da je Projektprofil bedarfs- und handlungsfeldgerechte Meilensteine hinterlegt werden (z. B. Umweltentlastungspotenziale, Innovationscharakter, Beitrag zu Umweltnutzen) – ein „*one size fits all*“-Kriterienkatalog wurde als unangemessen angesehen.

Anders verhält es sich bei einem in Verhandlungen befindlichen EU-Instrument. Die im März 2023 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen (***Critical Raw Materials Act***), die in erster Linie der Versorgungssicherheit dient, soll auch die Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung von Rohstoffen stärken und zur regelmäßigen Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken führen (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2023c). Um förderungswürdig zu sein, müssen strategisch wichtige Vorhaben u. a. ein wirkungsvolles Risikomanagement betreiben (Rohde 2022). Der Vorschlag der Kommission verweist dabei auf die OECD LS und die relevanten branchenübergreifenden sowie branchenspezifischen Leitfäden als geeignete Instrumente zur Einhaltung der Anforderungen, um von der Förderung zu profitieren.

(3) Internationale Erklärungen

In zahlreichen Erklärungen der **G7**, sowohl auf Minister*innenebene als auch auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, bekennen sich die G-7-Staaten zu den OECD LS neben den einschlägigen Rahmenwerken (VN LP, IAO) und zur Förderung nachhaltiger Lieferketten durch die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten (vgl. 2015, 2022, 2023) (G7 Germany 2022a; Deutsche Bundesregierung 2023). In der Erklärung der G-7- Klima-, -

Energie- und Umweltminister*innen von 2022 wird zudem die Bestandsaufnahme im Zuge der Aktualisierung der OECD LS begrüßt (G7 Germany 2022b).

Darüber hinaus stellen die *OECD Principles of Corporate Governance* von 2015 Leitlinien zur Verfügung, die politischen Entscheidungsträger*innen helfen sollen, den rechtlichen, regulatorischen und institutionellen Rahmen für die Unternehmensführung zu beurteilen und zu verbessern (OECD 2023a). Sie wurden noch im selben Jahr auf dem **G-20**-Gipfel in Antalya bestätigt (G20 Turkey 2015 2015). Darin enthalten sind auch Verweise auf die OECD LS, deren Standards für verantwortungsvolles Unternehmenshandeln bei der Entscheidungsfindung von Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die OECD-Grundsätze erwarten demzufolge auch entsprechende Verpflichtungen der Unternehmen zur Einhaltung der OECD LS. Konkrete umweltbezogene Sorgfaltspflichten spielen jedoch keine Rolle.

3.3 Berücksichtigung der OECD-Leitsätze und -Leitfäden in der unternehmerischen Praxis, ausgehend von Multi-Stakeholder-Initiativen

Die OECD-Branchenleitfäden werden aufgrund ihrer praxisbezogenen Erläuterungen von vielen Unternehmen genutzt, um Nachhaltigkeitsziele umzusetzen. Sie entstanden im Rahmen von **Multi-Stakeholder-Ansätzen**, u. a. in enger Zusammenarbeit mit OECD- und Nicht-OECD-Ländern, Vertreter*innen aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft (OECD 2018c) und verweisen auf allgemein bewährte Ansätze und Praktiken in den einzelnen Branchen. Multi-Stakeholder-Ansätze ermöglichen einen horizontalen und kooperativen Austausch zwischen Akteuren mit unterschiedlichen Interessen und Positionen wie Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft (García et al. 2022). Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) bzw. Brancheninitiativen kommt die wichtige Aufgabe zu, komplexe Gesetzesanforderungen für ihre Mitgliedsorganisationen zu übersetzen und diese bei der Einhaltung internationaler Standards zu unterstützen.

Zahlreiche MSI, vor allem mit Bezug zum Mineralien- und Textilsektor (z. B. *Responsible Business Alliance, Drive Sustainability, Sustainable Apparel Coalition, Partnership for Sustainable Textiles, Dutch Agreement on Sustainable Garment and Textile*), also dort, wo es bereits praxisnahe und umsetzungsbezogene Branchenleitfäden gibt, **haben die OECD LS in ihre Anforderungen aufgenommen**. Dies dürfte überwiegend damit zusammenhängen, dass diese beiden Sektoren bereits über einen langen Zeitraum und durch einschneidende Ereignisse (z. B. Gebäudeeinsturz von Rana Plaza, bewaffnete Konflikte in afrikanischen Ländern) im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Beispielsweise basiert der *Leitfaden für die Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie* auf detaillierten Berichten der Nationalen Kontaktstellen (NKS) in Frankreich und Italien über die Umsetzung der OECD LS im Textil- und Bekleidungssektor, u. a. als unmittelbare Reaktion auf Aussagen der NKS nach dem verheerenden Einsturz des Rana-Plaza-Fabrikgebäudes¹⁰ in Bangladesch. Die Chemieindustrie, wie der Verband der deutschen Chemieindustrie oder die Brancheninitiative Chemie³, nehmen mangels branchenspezifischer Leitfäden nur Bezug auf die OECD-Leitsätze und den branchenübergreifenden *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*. Andere, ebenfalls von Umweltproblemen betroffene Branchen wie die Naturkautschukindustrie und ihre entsprechenden Brancheninitiativen wie die *Global Platform for Sustainable Natural Rubber* gehen bislang

¹⁰ Am 24. April 2013 stürzte in Savar nahe Dhaka ein neunstöckiges Gebäude ein, in dem fünf Textilfabriken untergebracht waren, die u. a. internationale Bekleidungsmarken belieferten. Der Einsturz ist das bisher größte Unglück in der Geschichte der Textilindustrie, bei dem 1.138 Menschen ums Leben kamen und mehr als 2.000 verletzt wurden.

nur auf die VN LP und IAO-Rahmenwerke ein (Global Platform for Sustainable Natural Rubber 2020). Hier ist anzumerken, dass auch die EU-Entwaldungsverordnung, die maßgeblichen Einfluss auf die Naturkautschukindustrie nehmen wird, die OECD LS und die OECD-Leitfäden nicht explizit erwähnen. Mit dem im Juli 2023 veröffentlichten OECD-FAO-Handbuch zur Bekämpfung der Entwaldung könnte sich dies ändern.

Initiativen wie das Bündnis für nachhaltige Textilien („Textilbündnis“) haben sich als wirkungsvoll erwiesen, um verschiedene Akteursgruppen für die Erarbeitung von sozialen und ökologischen Verbesserungsvorschlägen zu gewinnen und ihre Anliegen und Positionen entsprechend einzubringen. Tatsächlich war das Textilbündnis aktiv an der Entwicklung des *OECD-Leitfadens für die Bekleidungs- und Schuhindustrie* beteiligt und hat darüber hinaus zahlreiche eigene Leitfäden zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Bearbeitung von Schwerpunktthemen (z. B. geschlechtsspezifische Gewalt) erstellt. Darin werden immer wieder die einschlägigen Rahmenwerke wie die VN LP, die IAO-Kernarbeitsnormen und die OECD LS und ihre entsprechenden Leitfäden als Anforderungen und Umsetzungsinstrumentarium herausgestellt (Bündnis für nachhaltige Textilien 2023).

Auch in **Mineralienlieferketten haben sich MSI als zentrale Triebkraft** für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht erwiesen. Zum einen, weil sie die Entwicklung von praxisnahen Branchenleitfäden forciert haben (siehe *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*). Zum anderen kommunizieren sie die Anforderungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht an ihre Mitglieder, die von den in den MSI vielfältig vertretenen Kompetenzen profitieren, insbesondere wenn es darum geht, negative soziale und Umweltauswirkungen in der Lieferkette zu identifizieren und entsprechende Anforderungen zur Verbesserung zu formulieren. So orientieren sich zahlreiche Brancheninitiativen am Leitfaden für Konfliktminerale (z. B. *Responsible Minerals Initiative* bzw. *Responsible Minerals Assurance Process*, *International Tin Supply Chain Initiative*, *Emirates Bullion Market Committee Rules for RBDG*, *London Bullion Market Association's Program*, *Responsible Jewellery Council's Certification*, *World Gold Council's Conflict-Free Gold Standard*). Dessen Schwerpunkt liegt auf Menschenrechtsverletzungen und bewaffneten Konflikten als die größten Risiken; Umweltschäden wurde vergleichsweise wenig Bedeutung eingeräumt und auch in der dritten Ausgabe des Leitfadens nicht weiter ausdifferenziert. Stattdessen wurde 2021 von der OECD, dem Umweltbundesamt (UBA) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ein Prozess angestoßen, der im Mai 2023 in die Veröffentlichung des OECD-Handbuchs zu Umweltsorgfaltspflichten in Lieferketten mineralischer Rohstoffe mündete (Umweltbundesamt 2023). Hier werden nun auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten systematisch adressiert.

Die betrachteten Umweltauswirkungen orientieren sich häufig an den branchenspezifischen Problemlagen, greifen also nicht immer alle Umweltthemen der OECD LS auf. Die Handreichungen und Umsetzungshilfen wie Leitfäden und Handbücher tragen also maßgeblich dazu bei, die OECD LS und ihre Anforderungen in den Unternehmen zu verankern – aber, so unsere Annahme, auch nur in den Sektoren, in denen sie vorliegen, und nur für die dort genannten Themen.

Letztendlich liegt die Verantwortung für die Umsetzung aber bei den Unternehmen. Die Analyse zeigt, dass die Einbindung in Multi-Stakeholder-Prozesse maßgeblich zur Verbreitung der OECD LS und ihrer Leitfäden in die Unternehmenspraxis beiträgt. Eine Studie der von der niederländischen Regierung geförderten MSI *Dutch Agreement on*

Sustainable Garments and Textile von 2021 stellte fest, dass Unternehmen, die in MSI eingebunden sind, ihre Sorgfaltspflichten stärker wahrnehmen als der Branchendurchschnitt. **Wie stark Sorgfaltspflichtenprozesse bereits implementiert wurden, ist auch von der Größe und Kompetenz der Unternehmen abhängig (OECD 2020) und kann im Kontext dieses Papiers nicht umfassend dargestellt werden.**

Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen zeigen, dass gerade die führenden deutschen Unternehmen der Textilindustrie (z. B. Otto Group, Zalando) in MSI oder branchenbezogene Nachhaltigkeitsinitiativen (z. B. *Sustainable Apparel Coalition - SAC, ACT on Living Wages, Better Work*) eingebunden sind (Janda et al. 2022). Während diese Initiativen in der Regel auf das Rahmenwerk der OECD LS mit den dazugehörigen Leitfäden verweisen (OECD 2018a), gehen **Einzelunternehmen** in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zwar mittlerweile auf den Sorgfaltspflichtenprozess ein, überwiegend als Antwort auf die Anforderungen des LkSG, **beziehen sich dabei jedoch selten explizit auf die OECD LS**. Multinationale Unternehmen aus Branchen mit Bezug zu Konfliktmineralien wie die Automobilindustrie (z. B. BMW Group, Bosch) scheinen damit bereits offener umzugehen (BMW Group 2022; Bosch 2022). Vieles deutet also darauf hin, dass für die unternehmerische Praxis das Prozessverständnis von Sorgfaltspflichten wichtiger ist als die Frage der Zuordnung, zumal die OECD LS und ihre Leitfäden nach wie vor nicht bindende Instrumente sind.

Die Erfahrungen der Autor*innen in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zeigen außerdem, dass verschiedene Brancheninitiativen zwar auf die OECD-Branchenleitfäden Bezug nehmen, Unternehmen (und ihre Zulieferfirmen) aber bislang selten praktisch damit arbeiten. Einzelne Anforderungen der OECD LS bzw. bestimmter branchenbezogener Leitfäden (z. B. *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*) zu Umweltthemen finden sich jedoch bereits in verschiedenen **Verhaltenskodizes** einzelner internationaler Unternehmen für ihre Zulieferer sowie in Brancheninitiativen (z. B. amfori *Business Social Compliance Initiative (BSCI)*, SAC). Andere Initiativen wie die amfori *Business Environmental Performance Initiative (BEPI)* nehmen zwar nicht direkt Bezug auf die OECD LS, adressieren aber die relevanten Umweltthemen in ihrem Instrumentarium. Die OECD LS und ihre Leitfäden sind aktuell noch nicht immer optimal auf die Anwendung im Alltagsgeschäft abgestimmt. So operieren multinationale Unternehmen häufig mit einer Vielzahl an Dokumenten, in denen sie ihre Geschäftspartner*innen in der Lieferkette zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten (OECD 2020). Erklärungen (z. B. Verhaltenskodex, Grundsatzerklärung) allein haben in der betrieblichen Praxis jedoch oftmals keine Relevanz, solange sie nicht von konkreten Maßnahmen des nachhaltigen Lieferkettenmanagements (z. B. kontinuierliches Monitoring durch interne und externe Audits, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken etc.) begleitet werden. Die OECD LS und OECD-Leitfäden können diese Lücke füllen, sofern es ihnen gelingt, auf die Herausforderungen der jeweiligen Branche eine zeitgemäße Antwort zu finden und insbesondere zu Umweltfragen auf die vielfältigen Bedarfe der Unternehmen abgestimmte Umsetzungshilfen zu liefern.

4 Möglichkeiten zur Verbreitung des neuen Umweltkapitels

Durch die Aktualisierung von 2023 ist das Umweltkapitel der OECD LS wieder „*up to date*“. Eine entsprechende Aktualisierung von Branchenleitfäden und, wo erforderlich, Konkretisierung der Empfehlungen des Umweltkapitels kann dabei helfen, dass diese auch tatsächlich von den verschiedenen Akteuren aufgegriffen und umgesetzt werden. Darüber hinaus bestehen aber auch andere Möglichkeiten, wie die Verbreitung des neuen Umweltkapitels gefördert werden kann.

Die praktische Umsetzung des neuen Umweltkapitels unterstützen

Es hat sich gezeigt, dass verschiedene, auch gesetzliche Instrumente auf die sektorübergreifenden und sektorspezifischen Leitfäden der OECD verweisen, um Unternehmen eine praxisbezogene Orientierung für die Umsetzung von Sorgfaltspflichten zu geben. Damit Unternehmen die weitreichenden Änderungen im Umweltkapitel rasch umsetzen können, ist es somit von zentraler Bedeutung, dass die Leitfäden zügig an die Inhalte des neuen Umweltkapitels angepasst werden. Das kurz vor der Veröffentlichung stehende *OECD Handbook Environmental Due Diligence Mineral Supply Chains* soll beispielsweise bereits die Aktualisierung widerspiegeln.

Für Unternehmen, die keinem der Risikosektoren angehören, ist es zudem wichtig, übergreifende Hinweise zur Umsetzung des Umweltkapitels zu erhalten. Dies könnte über ein branchenübergreifendes „Umwelthandbuch“ zur Umsetzung von Umweltsorgfaltspflichten erfolgen oder, als erster Schritt, über konkrete Anleitungen zu spezifischen Themen der Umweltsorgfaltspflichten, z. B. zu Biodiversität und Klima. Auch könnte die Entwicklung von anderen Unterstützungsangeboten wie digitale Tools, Datenbanken, Risikoprofile, umweltbezogene Branchendialoge oder kostenlose Beratungsangebote gefördert werden. Beispielsweise fokussiert sich der die Umsetzung des NAP und damit der VN LP begleitende „Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte“ auf die Menschenrechte; denkbar wäre, das Mandat ausdrücklich um die OECD LS und somit die Beratungsleistungen um Umweltthemen – ohne Bezug zu den Menschenrechten – zu erweitern.

Stärkere Orientierung an den OECD LS bei gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Die stärkere Berücksichtigung von Umweltthemen in den neuen OECD LS ist auch eine Konsequenz der drängenden Umweltkrisen und der zunehmenden Erkenntnis, wie unternehmerische Aktivitäten damit zusammenhängen. Erste Ansätze für (gewisse) branchenübergreifende Umweltsorgfaltspflichten finden sich in LkSG und CSDDD, allerdings – bis auf den EP-Vorschlag zur CSDDD – nicht im Sinne der neuen OECD LS. Gesetzliche Sorgfaltspflichten könnten sich stärker am neuen Umweltkapitel orientieren. Hierdurch würden zum einen mehr Umweltbeeinträchtigungen durch unternehmerische Aktivitäten und ihre Lieferketten erfasst. Zum anderen könnte so Kohärenz zu ähnlichen Bestrebungen in anderen OECD-Staaten hergestellt und auf eine Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*) hingewirkt werden.

Es hat sich gezeigt, dass die OECD LS und die OECD-Leitfäden besonders dann berücksichtigt werden, wenn sie Aspekte beinhalten, die von anderen internationalen Rahmenwerken nicht oder nicht in der Detailtiefe abgedeckt sind (vgl. Abschnitt 3.1). Da kein anderes internationales Rahmenwerk Umweltbelange in der Form wie die OECD LS abdeckt, ist denkbar, dass das neue Umweltkapitel die Konzipierung von Umweltsorgfaltspflichten

deutlich beeinflussen könnte. Eine Berücksichtigung ist zudem dann besonders aussichtsreich, wenn die OECD bereits sehr konkrete Hinweise zur Umsetzung dieser Anforderungen liefert. Daher könnten die im vorigen Abschnitt genannten Mittel wie die Anpassung der Branchenleitfäden oder die Konzipierung eines übergreifenden Leitfadens zu Umweltsorgfaltspflichten die Aufnahme der Konzepte des Umweltkapitels in Gesetze fördern.

OECD-Leitsätze 2023 in der Revision des NAP und in anderen politischen Programmen berücksichtigen

Mit der anstehenden Revision des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte ergibt sich die Gelegenheit, neben den VN LP auch die inhaltlichen Anforderungen der OECD LS und ihrer Branchenleitfäden in Deutschland stärker zu berücksichtigen. Auch könnten die Inhalte der neuen OECD LS international deutlicher in Erklärungen der G7 und G20 aufgenommen werden und stärkere Anreize zur Einhaltung der OECD LS gesetzt werden, z. B. indem die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme unter der Bedingung steht, dass Unternehmen die OECD LS einhalten oder sich zumindest konstruktiv an Beschwerdeverfahren beteiligen (García et al. 2022).

Stärkeres Aufgreifen in der Unternehmenspraxis

Die Analyse hat ergeben, dass viele Unternehmen und Brancheninitiativen sich auf gesetzliche Vorgaben fokussieren. Zur Verringerung ihres eigenen ökologischen Fußabdrucks, aber auch zur Vorbereitung auf mögliche gesetzliche Initiativen und zur Verringerung von umweltbezogenen Abhängigkeiten sollten Unternehmen sich nicht nur auf gesetzliche Vorgaben beschränken, sondern sich auch mit den neuen Inhalten des Umweltkapitels auseinandersetzen. Unternehmen, die bereits jetzt umfassend Umweltthemen abdecken, könnten zum einen sicherstellen, dass diese mit den Konzepten der OECD übereinstimmen. Zum anderen könnten sie andere Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen.

Hier bieten Brancheninitiativen und MSI gute Plattformen. Entscheidend dabei ist allerdings, dass nicht nur die MSI die OECD LS verbreiten, sondern auch eine direkte Umsetzung durch die Unternehmen erfolgt. Hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit noch weit auseinander. In diesem Kontext ist auch die bereits anfangs erwähnte entsprechende Aktualisierung von Branchenleitfäden notwendig, damit Unternehmen die neuen Inhalte der OCED LS 2023 berücksichtigen. Hierbei sollte wie in der Vergangenheit auf die Einbeziehung verschiedenster Akteure gesetzt werden, beispielsweise mithilfe von internationalen Sektoraldialogen, die einen Austausch zwischen nationalen und internationalen Akteuren und Grundlagen für eine gemeinsame Vorgehensweise ermöglichen. Wichtig ist, die Umsetzungshilfen an die Unternehmenspraxis anzupassen. Die Risiken sind je nach Lieferkette unterschiedlich stark ausgeprägt und daher auch unterschiedlich schwierig zu managen. Inhalte und Empfehlungen zu bestimmten Umwelt- (und Menschenrechts-) Themen sollten auch auf bestimmte Interessengruppen, z. B. auf kleinere Unternehmen, und auf verschiedene Zielgruppen in Unternehmen, z. B. auf die Beschaffungsabteilung, die Personalabteilung oder das Nachhaltigkeitsmanagement, zugeschnitten sein, um eine Integration der Empfehlungen in Unternehmensstrategien und Umsetzungsplänen zu fördern (García et al. 2022). Hierzu kann auch ein Querverweis auf die sektorspezifischen europäischen Referenzdokumente zu den BVTs hilfreich sein, ähnlich wie die OECD dies bereits im Fall von Chemikalienmanagement praktiziert (OECD n. d. a.).

Unterstützung der Umsetzung auch in Nicht-OECD-Staaten

Zum gegenwärtigen Stand sind alle 38 OECD-Länder sowie 13 Nicht-OECD-Länder¹¹ der OECD Erklärung zu internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen (OECD/LEGAL/0144) beigetreten und befolgen damit die OECD LS. Die OECD arbeitet bereits länderübergreifend auf regionaler Ebene, beispielsweise über Regionalinitiativen für Afrika, Eurasien, die Region Naher Osten und Nordafrika, Lateinamerika und die Karibik, Südostasien und Südosteuropa, um auch Nicht-Beitrittsstaaten zu erreichen. Diese Regionalinitiativen dienen dazu den politischen Benchmarking-Prozess zu erleichtern sowie den Austausch über erfolgreiche Praktiken innerhalb sowie zwischen den Regionen zu fördern. Laut OECD helfen diese den Ländern zudem bei der Umsetzung weltweit anerkannter Standards und ehrgeiziger Reformprogramme für mehr Wohlstand und Lebensqualität, auch auf lokaler bzw. kommunaler Ebene (OECD n. d. b). Bereits im Vorfeld der Überarbeitung der OECD LS 2011 hatte die OECD betont, dass ein Involvement bzw. eine Konsultation mit den G20-Ländern angestrebt werden sollte (vgl. OECD LS 2011, Vorwort).

Nach Ansicht der Verfasser ließe sich eine stärkere Berücksichtigung der OECD LS und deren Leitfäden auch in anderen Nicht-OECD-Staaten (beispielsweise in den Schlüsselpartnerländern China, Indien, Indonesien und Südafrika) über verschiedene Ansätze erreichen. Beispielsweise könnten die OECD LS als Bestandteil der partnerschaftlichen Bemühungen im Rahmen des Green Deals, insbesondere im Kontext des vierten Pfeilers zu einer globalen Zusammenarbeit und Nutzung des internationalen Handels für den grünen Übergang, aufgenommen werden. In ähnlicher Weise könnten die OECD LS und die Branchenleitfäden stärker in die Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit um nachhaltige Lieferketten einbezogen werden.

¹¹ Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Kroatien, Jordanien, Kazachstan, Marokko, Peru, Rumänien, Tunesien, Ukraine, Uruguay

Quellenverzeichnis

Australian Government - Attorney-General's Department (2023): Commonwealth Modern Slavery Act 2018. Guidance for Reporting Entities.

https://modernslaveryregister.gov.au/resources/Commonwealth_Modern_Slavery_Act_Guidance_for_Reporting_Entities.pdf. Stand: 09.08.2023.

BMW Group (2022): BMW Group Report 2022.

https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/en/2023/bericht/BMW-Group-Report-2022-en.pdf. Stand: 18.08.2023.

Bosch (2022): Onwards. Sustainability report 2022.

https://assets.bosch.com/media/global/sustainability/reporting_and_data/2022/bosch-sustainability-report-2022.pdf. Stand: 18.08.2023.

Brabant, S.; Savourey, E. (2017): Duty of Vigilance: Scope of the Law on the Corporate Duty of Vigilance. Companies Subject to the Vigilance Obligations. <https://media.business-humanrights.org/media/documents/cc551474b8206d6a7b9c6a92c2a3fb280c881139.pdf>. Stand: 18.08.2023.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Exports von grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur. Bundesanzeiger.

Bündnis für nachhaltige Textilien (2023): Downloads. <https://www.textilbuendnis.com/downloads/>. Stand: 09.08.2023.

Der Schweizerische Bundesrat (2022): Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).

Deutsche Bundesregierung (2023): G7-Aktionsplan für saubere Energiewirtschaft.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975254/2191662/26d088b376c1971515edbf2249ca1d/2023-05-20-g7-clean-energy-economic-action-deu-data.pdf?download=1>. Stand: 18.08.2023.

Engelman, S. (2021): Dutch Child Labour Due Diligence Act. <https://hellios.com/wp-content/uploads/2021/06/FSQS-NL-Dutch-Child-Labour-Due-Diligence-Act-Final-280621.pdf>. Stand: 08.08.2023.

Europäische Kommission (2022): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Europäische Kommission. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52022PC0071>. Stand: 17.08.2023.

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (2010): Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Text von Bedeutung für den EWR. Amtsblatt der Europäischen Union (L 295/23).

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (2023a): Verordnung (EU) 2023/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG. Amtsblatt der Europäischen Union (L 191/1).

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (2023b): Verordnung (EU) 2023/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010. Amtsblatt der Europäischen Union (L 150/206).

Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (2023c): Verordnung der Europäischen Parlaments und Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020. Amtsblatt der Europäischen Union.

G20 Turkey 2015 (2015): G20 Leaders' Communiqué. Antalya Summit, 15-16 November 2015. <https://www.consilium.europa.eu/media/23729/g20-antalya-leaders-summit-communiqué.pdf>. Stand: 18.08.2023.

G7 Germany (2022): Just transition: Make it work. Towards decent and high quality work in a green economy. G7 Employment Ministerial Meeting Communiqué. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2022/g7-employment-ministerial-meetingm-communiqué.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Stand: 18.08.2023.

García, B.; Grüning, C.; Weiss, D.; Kriege, K. (2022): Strengthening The 'E' In HREDD. Why the environmental dimension of sustainable supply chains matters. <https://adelphi.de/system/files/mediathek/bilder/HREDD%20BF%20220509.pdf>. Stand: 09.08.2023.

Global Platform for Sustainable Natural Rubber (2020): GPSNR Policy Framework. For Sustainable Natural Rubber Production and Sourcing (GPSNR Ordinary Member Companies). <https://rubberplatform.sharepoint.com/sites/GPSNRMembers/Shared%20Documents/Forms/AllItems.aspx?id=%2Fsites%2FGPSNRMembers%2FShared%20Documents%2F04%5FMembership%20Requirements%2FGPSNR%20Policy%20Framework%2Epdf&parent=%2Fsites%2FGPSNRMembers%2FShared%20Documents%2F04%5FMembership%20Requirements&p=true&ga=1>. Stand: 18.08.2023.

Ingrams, M. G.; Wilde-Ramsing, J.; Vanpeperstraete, B. (2023): Achieving Alignment: Syncing EU due diligence legislation with the updated OECD Guidelines. <https://www.oecdwatch.org/achieving-alignment-syncing-eu-due-diligence-legislation-with-the-updated-oecd-guidelines/>. Stand: 11.08.2023.

Janda, L.; Klaffenböck, G.; Hinzmann, B. (2022): Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in der Praxis. Wie kommen Unternehmen ihrer Verantwortung für Menschenrechte in der globalen Lieferkette von Leder(waren) und Schuhen nach? https://webshop.inkota.de/sites/default/files/pdf/unternehmensbefragung_menschenrechtliche_sorgfaltspflicht_in_der_praxis_together_for_decent_leather_juni_2022_0.pdf. Stand: 09.08.2023.

Lautermann, C.; Young, C.; Hoffmann, E. (2021): Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen: Evaluierung der CSR-Berichtspflicht für die Jahre 2018 und 2019. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/uba-bmu_fachbroschuere_csr-berichterstattung_final_web_bf.pdf. Stand: 10.08.2023.

Lavite, C. (2020): The French Loi de Vigilance: Prospects and Limitations of a Pioneer Mandatory Corporate Due Diligence. <https://verfassungsblog.de/the-french-loi-de-vigilance-prospects-and-limitations-of-a-pioneer-mandatory-corporate-due-diligence/>. Stand: 09.08.2023.

OECD (n.d.a): List of Best Available Techniques Reference Documents by sectors and activities covered by each jurisdiction. <https://www.oecd.org/chemicalsafety/risk-management/best-available-techniques-reference-documents-by-sectors-and-activities.htm>. Stand: 21.08.2023.

OECD (n.d.b): Regional Development Policy. <https://www.oecd.org/regional/regionaldevelopment.htm>. Stand: 21.08.2023.

OECD (2018a): OECD due diligence guidance for responsible supply chains in the garment and footwear sector. Paris. doi:10.1787/9789264290587-en.

OECD (2018b): OECD Seminar on Business and Human Rights. Spotlight on: Due Diligence for Responsible Business Conduct. <https://enterprise.gov.ie/en/publications/publication-files/presentation-on-oecd-due-diligence-guidance.pdf>. Stand: 08.08.2023.

OECD (2018c): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>. Stand: 10.08.2023.

OECD (2020): The Alignment of Industry and Multi-Stakeholder Programmes with the OECD Garment and Footwear Guidance. Assessment of the Dutch Agreement on Sustainable Garment and Textile. <http://mneguidelines.oecd.org/Alignment-Assessment-Dutch-Agreement-on-Sustainable-Garment-and-Textile.pdf>.

OECD (2023a): Recommendation of the Council on Principles of Corporate Governance (OECD/LEGAL/0413).

OECD (2023b): Summary of input received during the public consultation on the targeted update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises. [https://one.oecd.org/document/DAF/INV/RBC/RD\(2023\)1/en/pdf](https://one.oecd.org/document/DAF/INV/RBC/RD(2023)1/en/pdf). Stand: 10.08.2023.

Rohde, K. (2022): Critical Raw Materials Act – Förderung der Umsetzung strategisch wichtiger Vorhaben. <https://legal.pwc.de/de/news/fachbeitraege/critical-raw-materials-act-foerderung-der-umsetzung-strategisch-wichtiger-vorhaben>. Stand: 09.08.2023.

Scheper, C. (2020): Den State-Business-Nexus gesetzlich regeln: Die Außenwirtschaftsförderung ist notwendiger Bestandteil eines deutschen Lieferkettengesetzes. <https://verfassungsblog.de/den-state-business-nexus-gesetzlich-regeln-die-aussenwirtschaftsfoerderung-ist-notwendiger-bestandteil-eines-deutschen-lieferkettengesetzes/>. Stand: 18.08.2023.

Schroeder, P.; Anggraeni, K.; Weber, U. (2019): The Relevance of Circular Economy Practices to the Sustainable Development Goals. *Journal of Industrial Ecology* 23 (1), S. 77–95. doi:10.1111/jiec.12732.

Umweltbundesamt (2023): OECD Handbook Environmental Due Diligence Mineral Supply Chains. <https://www.umweltbundesamt.de/en/oecd-handbook-environmental-due-diligence-mineral#framework-goal-amp-scope>. Stand: 18.08.2023.

UNEP (2022): Transitioning to a Circular Economy Through Chemical and Waste Management. <https://www.undp.org/publications/transitioning-circular-economy-through-chemical-and-waste-management>.

VDMA (n.d.): Die 10 "R-Strategien" der Kreislaufwirtschaft. <https://www.vdma.org/viewer/-/v2article/render/79674274>. Stand: 21.08.2023.